

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wand

File: 1.8.112.0010

08.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

**Holthusenstraße,
Maßnahme zur Verkehrsberuhigung, Unterbrechen einer Haltverbotsstrecke**

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Holthusenstraße,

Maßnahme zur Verkehrsberuhigung, Unterbrechen einer Haltverbotsstrecke

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Anbringen von 2 VZ 283 - 10 StVO , 2 VZ 283 - 20 StVO
- Entfernen von 1 VZ 283 - 30 StVO

3 Begründung

Nach Feststellungen des PK 35 liegt das Geschwindigkeitsniveau in der Holthusenstr. leicht über dem vergleichbarer Straßen in Tempo 30- Zonen. Eine 2010 auf der westlichen Straßenseite angeordnete Haltverbotsstrecke zwischen Rehblöcken und Eulenkrogstraße soll an zwei Stellen durch Änderung der Beschilderung derart unterbrochen werden, dass auch hier Fahrzeuge zum Parken abgestellt werden können.

Die Änderung soll zunächst versuchsweise als verkehrsberuhigende Maßnahme zur Reduzierung der Durchfahrtschwindigkeit dienen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

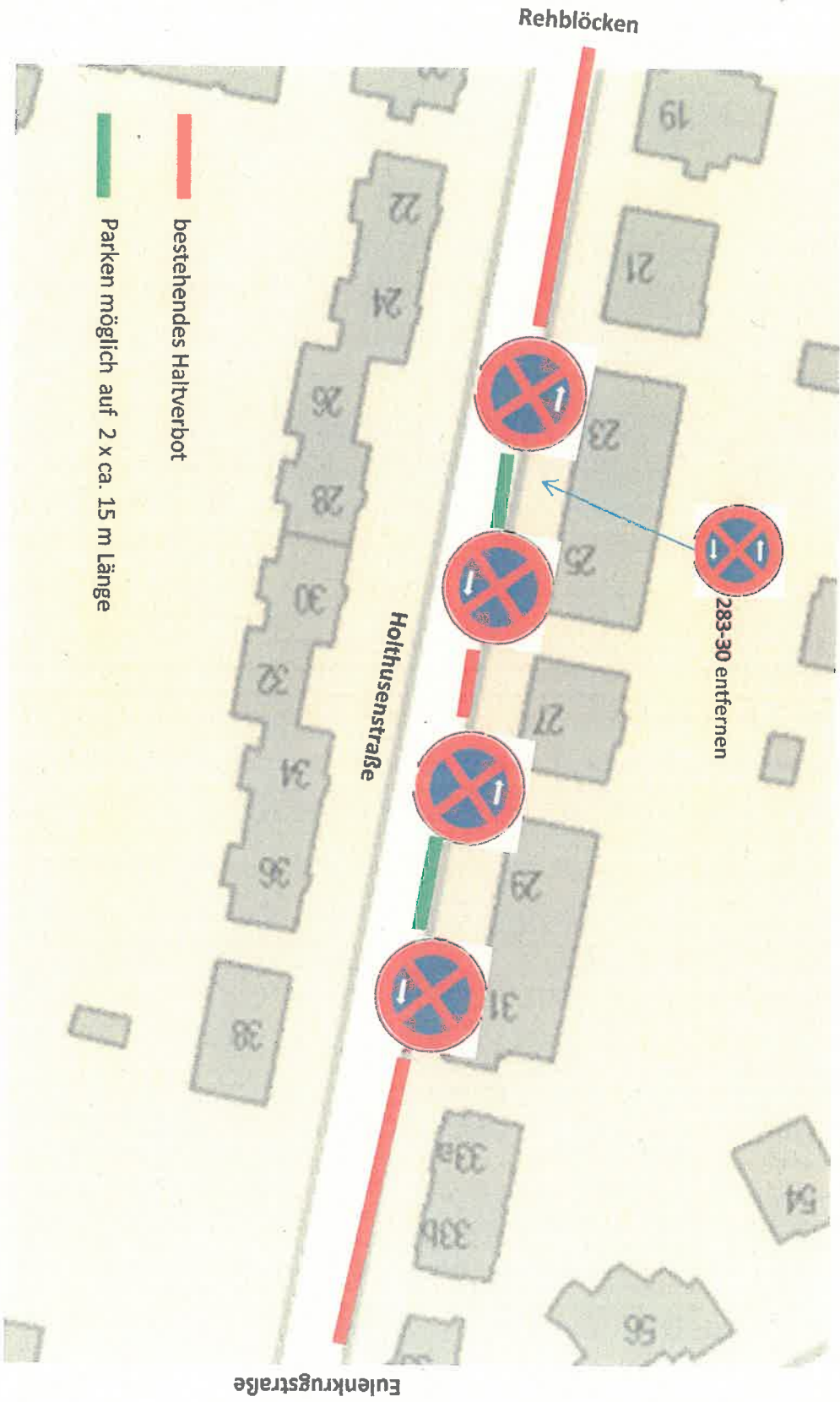
Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle zur Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

P/C -S 500 -



Bezirksamt Wandsbek

Ang. 01. SEP. 2016

Management des öffentlichen Raumes



PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

datum 26.08.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Stüffelring 4

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Stüffelring 4

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen von 1 VZ 314 StVO, 1 VZ 1044-11 StVO mit Genehmigungsnummer: **16912 / 2016**
- Markieren eines Parkstandes mit Rollstuhlfahrersymbol im dortigen Parkstreifen

3 Begründung

Ein Schwerbehinderter [REDACTED] mit außergewöhnlicher Gehbehinderung hat mündlich am PK 35 einen Antrag auf einen personengebundenen Parkstand gestellt. Am Wohnort steht lediglich öffentlicher Parkraum zur Verfügung, dem Antrag soll entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

[REDACTED]

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Eing. 06. SEP. 2016

Management des öffentlichen Raumes



PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek
Tiefbauabteilung über MR- G-2-

02.09.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Huusbargstieg Höhe Nr. 44 Ecke Huusbarg

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Huusbargstieg Höhe Nr. 44 Ecke Huusbarg

folgendes an:

Aufbringen einer Grenzmarkierung für ein Halt- und Parkverbot.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Markieren einer Grenzmarkierung mit Markierungszeichen für die zusätzliche Kennzeichnung von Halt- und Parkverboten nach RMS/ RMS-1.

3 Begründung

An der oben genannten Örtlichkeit – Bereich der Einmündung zwischen dem Grundstück/Einfahrt Haus 44 und dem abgesengten Bereich des Gehweges- wird die Fläche durch Fahrzeuge „beparkt“. Dadurch wird den Schulkindern – der Bereich ist Schulanmarschweg – die Sicht zum Überqueren der Fahrbahn genommen.

Feststellungen durch den Bürgernahen Beamten und eigenen Beobachtungen - sowie Beschwerden von Bürgern - bestätigt die Situation.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.